



**AUSSERHOFER & PARTNER**

## **THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT**

### **Recht**

**Frist für die sogenannte „rottamazione ter“ wieder eröffnet ..... 2**

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | [www.ausserhofer.info](http://www.ausserhofer.info)  
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



## RECHT

### Frist für die sogenannte „rottamazione ter“ wieder eröffnet

Mit dem Wachstumsdekret („decreto crescita“, Gesetzesdekret Nr. 34/2019) wurde von der Regierung die Frist für die sog. „rottamazione ter“ wieder eröffnet.

Es ist also möglich, bis innerhalb 31.07.2019, jene Steuerschulden abzufinden, welche dem Einzugsbeauftragten im Zeitraum vom 01.01.2000 bis 31.12.2017 zur Eintreibung übergeben worden sind, wobei nur die festgestellten Steuern (einschließlich eventueller bisher entstandener Eintreibungsspesen) bezahlt werden müssen und die angewandten Strafen und Zinsen nachgelassen werden (es besteht auch die Möglichkeit einer Ratenzahlung von höchstens 17 Raten, zahlbar in 5 Jahren, wobei die erste Rate, bzw. der eventuell zu zahlende Gesamtbetrag bis zum 30.11.2019 bezahlt werden muss).

Falls Sie also an einer solchen Abfindung interessiert sein sollten, können Sie sich diesbezüglich gerne mit unserer Kanzlei in Verbindung setzen.

RA Andreas Oberleiter

---

